

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fünkchen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch Errichtung und Unterhalt einer oder mehrerer betriebsnaher Eltern-Kind-Initiativen im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Erarbeitung eines Konzepts für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung. Die Inhalte werden dabei gemeinsam von Eltern und Bezugspersonen (Erzieherinnen) der Kinder auf regelmäßig stattfindenden Elternabenden erarbeitet.
 - b) Die Unterhaltung eines oder mehrerer Kindergärten bzw. Kindertagesstätten (Einrichtung) auf dieser Grundlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ein ordentliches Mitglied des Vereins ist ein Elternteil oder Sorgeberechtigter, der mindestens ein Kind durch den Verein betreuen lässt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen.
4. Der Vorstand kann an Personen mit deren Zustimmung eine Fördermitgliedschaft vergeben, die den Zweck des Vereins in besonderer Weise unterstützen. Fördermitgliedschaften sind beitragsfrei. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sofern die Vergabe in Zusammenhang mit der beruflichen Funktion des Fördermitglieds beim Bayerischen Rundfunk steht, endet die Fördermitgliedschaft zusammen mit der betreffenden Funktion.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit Auflösung des Vereins,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Ausschluss,
 - e) mit Beendigung des Betreuungsvertrags.

2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung),
- b) die Elternversammlungen (§ 8 der Satzung),
- c) der Vorstand (§ 9 der Satzung).

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Sie tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzu-berufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mit-glieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich (je nach Erreichbarkeit per Post, Fax oder E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversamm-lung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich die Vereinsmitglieder an einem ge-meinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Mitglieder in eine Vi-deokonferenz via MS Teams (oder eines gleichwertigen Tools), bei der die Abstimmung auf elektroni-schem Weg erfolgt. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Ausreichend ist dabei die ordnungsge-mäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des je-weiligen Mitglieds. Den Mitgliedern ist untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unterzeichnet.
5. Sie beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Entscheidungen, die die Existenz des Vereins betreffen, wie Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins, müssen mit Zweidrittelmehrheit beschlos-sen werden.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar.
9. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und ent-scheidet über die Entlastung.

§ 8 Die Elternversammlungen

1. In jeder Einrichtung gibt es eine Elternversammlung. Die Elternversammlung jeder Einrichtung überträgt Aufgaben auf einen Elternbeirat nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung.
2. Jede Elternversammlung erarbeitet Aufgaben und Ziele sowie die Erziehungskonzeption der jewei-ligen Einrichtung zusammen mit dem Betreuungspersonal. Sie entscheidet für ihre Einrichtung über eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist. In Zweifelsfällen ist die jeweilige Ge-schäftsordnung der Mitgliederversammlung vorzulegen. In der Geschäftsordnung sind den Geschäfts-betrieb der jeweiligen Einrichtung betreffende Punkte geregelt, zum Beispiel: Neuaufnahme von Kin-dern, Änderungen von inhaltlichen und konzeptionellen Grundlagen.
3. Ihr gehören als Mitglieder alle Eltern an, deren Kind die jeweilige Einrichtung besucht.

4. Sie tritt mindestens dreimal im Geschäftsjahr zusammen. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse oder das Interesse der jeweiligen Einrichtung fordert.
5. Sie wird vom Elternbeirat mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung.
6. Die Elternversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Elternversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich die Eltern an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Elternversammlung erfolgt durch Einwahl der Eltern in eine Videokonferenz via MS Teams (oder eines gleichwertigen Tools), bei der die Abstimmung auf elektronischem Weg erfolgt. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Elternversammlung ist möglich, indem den Eltern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Elternbeirat entscheidet über die Form der Elternversammlung und teilt diese in der Einladung mit. Den Eltern ist untersagt, die Zugangsdaten zur virtuellen Elternversammlung an Dritte weiterzugeben.
7. Eltern haben für jedes von der Einrichtung betreute Kind eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar.
8. Sie fasst die Geschäftsordnung betreffende Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit, sonstige mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Sie wird protokolliert und an die Eltern verteilt.

§ 9 Der Vorstand

1. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Bewerber für den Vorstand können als Block zur Wahl antreten und als Block gewählt werden.
2. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
4. Der Vorstand besteht aus vier Personen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Pro Einrichtung gibt es einen Kassenwart aus dem Kreis des Vorstands.
5. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Jedes Vorstandmitglied ist alleine für den Verein vertretungsberechtigt, auch bei Notarterminen.
6. Der Vorstand kann die Satzung gemäß den Vorgaben des Finanzamtes und des Registergerichtes ändern. Die Änderungen teilt er den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung mit.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein für aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung, errichtet am 10.4.2002 und abgeändert in §§ 7, 9 und 11 am 13.8.2002 sowie in den §§ 1,2,4,5,7,8, 9 und 11 in der außerordentlichen Versammlung vom 25.04.2007, in § 9 am 27.11.2013, in § 4 am 25.11.2015, in § 9 am 19.11.2019 sowie in §§ 4,5,7 und 8 am 16.11.2021 tritt am 10.4.2002 in Kraft.